

Gehörschutz

Bereitstellung – Benutzung – Gehörschutzarten



A 008-2
Stand: Januar 2012

Inhaltsverzeichnis dieses Ausdrucks

Titel	3
Verpflichtung zur Bereitstellung und Benutzung von Gehörschutz	3
Gehörschutzarten	4
Weitere Informationen und Auswahlhilfen	6
Sonstiges	7

Verpflichtung zur Bereitstellung und Benutzung von Gehörschutz

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten zu erstellen. Dabei muss er die Belastung am Arbeitsplatz ermitteln und die jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen in der Rangfolge:

- Technisch,
- Organisatorisch,
- Persönlich,

festlegen.

Muss Gehörschutz verwendet oder bereitgestellt werden, sind folgende Richtwerte zu beachten:

Auslösewerte und maximal zulässige Expositionswerte		
	Tages-Lärm-expositionspegel (8 Stunden)	Spitzenschall- druckpegel
Untere Auslösewerte	$L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$	$L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$
Obere Auslösewerte	$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$	$L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$
Maximal zulässige Expositionsgrenzwerte (unter Berücksichtigung von Gehörschutz)	$L'_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$	$L'_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$
L: Restschallpegel unter Berücksichtigung des Gehörschutzes		

Auslösewerte und maximal zulässige Expositionswerte nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Die Begriffe entsprechen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung. Es bedeuten:

- **Tages-Lärmexpositionspegel** ist der über eine Arbeitsschicht gemittelte Schallpegel, bezogen auf eine Achtstundenschicht.
- **Spitzenschalldruckpegel** ist der höchste vorkommende Schallpegel.
- **Maximal zulässige Expositionswerte** sind Schallpegel, die unter Berücksichtigung von Gehörschutz nicht überschritten werden dürfen.
- **Untere und obere Auslösewerte** verpflichten zu bestimmten Handlungen, z. B. Bereitstellen oder Benutzen von Gehörschutz.

Der auf das Gehör einwirkende Lärm (unter Berücksichtigung des verwendeten Gehörschutzes) darf die maximal zulässigen Expositionswerte nicht überschreiten ($L'_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$, $L'_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$).

Gehörschutz muss ab Überschreitung der unteren Auslösewerte bereitgestellt werden.

Bei Personen mit besonders empfindlichem Gehör sind lärmbedingte Hörverluste schon unterhalb von 85 dB(A) nicht ausgeschlossen. Deshalb soll auf die Benutzung der bereitgestellten Gehörschützer schon ab Überschreitung der unteren Auslösewerte hingewirkt werden.

Personen mit Hörminderung haben Gehörschutz entsprechend den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) ab einem Tages-Lärmexpositionspegel von $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ und einem Spitzenschalldruckpegel von $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$ zu benutzen.

Ab einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) hat der Arbeitgeber Lärmbereiche zu kennzeichnen. In diesem Bereich **muss** Gehörschutz benutzt werden.

Kennzeichnung von Lärmbereichen



Gehörschutzarten

Grundsätzlich werden drei verschiedene Gehörschutzarten unterschieden:

- **Kapselgehörschützer,**
- **Gehörschutzstöpsel,**
- **Otoplastiken.**

Zu **Kapselgehörschützern** ist zu raten,

- wenn häufiges Auf- und Absetzen des Gehörschützers erforderlich ist, z. B. bei nur kurzem Aufenthalt im Lärmbereich, bei nur kurzzeitig auftretender Lärmeinwirkung,
- wenn wegen zu enger Gehörgänge Gehörschutzstöpsel nicht vertragen werden,
- wenn beim Tragen von Stöpseln eine Neigung zu Gehörgangsentzündungen beobachtet wird.

Kapselgehörschützer mit Kopfbügel



Kapselgehörschützer mit Nackenbügel



Gehörschutzstöpsel sind zu empfehlen:

- für Arbeitsplätze mit andauernder Lärmeinwirkung,
- bei zu starker Schweißbildung unter Kapselgehörschützern,
- bei gleichzeitigem Tragen von Brille und Gehörschützern,
- wenn andere persönliche Schutzausrüstungen (Kopfschutz, Schutzbrille, Atemschutz, Visier, Strahlerhelm) getragen werden müssen.

Man unterscheidet Gehörschutzstöpsel zum einmaligen Gebrauch und Gehörschutzstöpsel zum mehrmaligen Gebrauch (wieder verwendbare Gehörschutzstöpsel).

Fertig geformte Stöpsel



Bügelstöpsel



Vor Gebrauch zu formende Stöpsel



Otoplastiken sind zu empfehlen, wenn

- Kapselgehörschützer ungeeignet sind und andere Gehörschutzstöpsel nicht getragen werden,
- auf Grund arbeitsmedizinischer Befunde und bei schon vorhandenen Hörverlusten ein besonders sicherer Schutz notwendig wird,
- hohe Trageakzeptanz erforderlich ist.

Otoplastiken sind im Ohr getragene Gehörschützer, die für den einzelnen Gehörgang individuell angefertigt werden.

Otoplastiken



Weitere Informationen und Auswahlhilfen

- BG-Information „Gehörschutz“ (BGI/GUV-I 5024)
- Geprüfte Gehörschutzmittel unter www.dguv.de/dguv-test/produkte
- Anhang 2 und Anhang 3 der BG-Regel „Benutzung von Gehörschutz“ (BGR 194)
- Software zur Auswahl von Gehörschützern unter www.dguv.de/ifa/de/pra/softwa/psasw/index.jsp

Diese Kurzbroschüre ist ein auszugsweiser Nachdruck der BGI 5024.

Der Nachdruck erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Sachgebiets Gehörschutz im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Diese Kleinbroschüre können Sie beziehen unter

www.bgrci.de → Prävention → Medienshop

Haben Sie zu dieser Kleinbroschüre Fragen, Anregungen, Kritik?

Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Schriftlich:
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Prävention, Wissens- und Informationsmanagement
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- Kontaktformular im Internet:
www.bgrci.de/kontakt-schriften
- E-Mail: praevention@bgrci.de